



Herr Bundesrat Ignazio Cassis

vernehmlassung-ch-eu@eda.admin.ch

Versand ausschliesslich per E-Mail

Bern, 31. Oktober 2025

**Vernehmlassungsantwort zum Paket
«Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zu den neuen EU-Verträgen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und zu deren innenpolitischen Umsetzung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat in den vergangenen Jahren die bilateralen Verträge stets unterstützt. Die heutigen bilateralen Verträge sind für die Schweizer KMU vorteilhaft. Beim neuen EU-Vertragspaket geht es aber nicht einfach um eine Weiterführung der bilateralen Verträge. Mit dem institutionellen Element kommt eine neue Dimension hinzu: Für bestehende und neue Binnenmarktabkommen gelten künftig institutionelle Regeln zur dynamischen Rechtsübernahme, zur Gerichtsbarkeit und zu Ausgleichsmassnahmen.

Mit dem Institutionelle Abkommen (InstA) scheiterte der erste Anlauf zur Festlegung dieser institutionellen Regeln. Der sgv sprach sich damals für einen zweiten Anlauf aus. In unserer Beurteilung ist das jetzt vorliegende Verhandlungsergebnis besser als das gescheiterte InstA.

Das neue EU-Vertragspaket sowie die Umsetzungsgesetzgebung enthalten aus einer KMU-Sicht aber zuviele kritische Punkte. Diese betreffen hauptsächlich die institutionellen Regeln. Hier droht eine Zunahme von Bürokratiekosten, eine Stärkung der Bundesverwaltung und eine Schwächung der demokratischen Einflussmöglichkeiten der KMU und der Schweizer Stimmbevölkerung. Deshalb ist eine Zustimmung dazu nur unter Bedingungen denkbar.

Mit Blick auf die – nebst dem Stabilisierungsteil – ebenfalls in die Vernehmlassung geschickten drei weiteren Abkommen unterstützt der sgv das Stromabkommen. Kritisch beurteilt der sgv hingegen das Lebensmittelsicherheitsabkommen. Dazu vermisst der sgv einen überzeugenden Beleg für Nutzen und Dringlichkeit, während die Risiken nicht ausreichend abschätzbar sind.

Nach einem breit abgestützten internen Konsultationsprozess kann der sgv das in die Vernehmlassung geschickte Paket in der vorliegenden Form zum heutigen Zeitpunkt nicht vorbehaltlos unterstützen. An eine Zustimmung stellt der sgv in folgenden Bereichen Bedingungen:

- Kompensatorische Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für KMU;
- Massnahmen zur demokratischen Mitwirkung und Abstützung;
- Ausgabenseitige Kompensationen im Bundeshaushalt;
- Verzicht auf den Ausbau des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht;
- Massnahmen zur Verhinderung des Risikos einer Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt.

Für die detaillierte Stellungnahme des sgv verweisen wir gerne auf das beiliegende Antwortformular.

Die definitive Position wird der sgv nach Abschluss der parlamentarischen Debatte beschliessen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Vernehmlassungsverfahren danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Beilage: erwähnt



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- X Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgv, Schwarzerstrasse 26, 3001 Bern

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dieter Kläy, d.klaey@sgv-usam.ch 079 207 63 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat in der Vergangenheit die bilateralen Verträge und die Personenfreizügigkeit immer unterstützt. Initiativen und Vorstösse, die die bilateralen Verträge im Kern in Frage stellten, wie z.B. die Masseneinwanderungsinitiative, hat der sgv abgelehnt. Gegenüber dem Institutionellen Abkommen InstA (verhandelt von 2013 bis 2021), hatte der sgv ein ambivalentes Verhältnis. Kritische Punkte waren der Streitbeilegungsprozess, die volle Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie und die Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen von 1972 bezüglich der Beihilfen zu modernisieren, was sich als Einfallstor für Forderungen der EU hätte entpuppen können.

Der sgv steht auch heute zu den bilateralen Verträgen. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass es beim neuen Paketansatz, bestehend aus einem Teil «Stabilisierung» und einem Teil «Weiterentwicklung», nicht nur um eine Weiterführung der bilateralen Verträge geht. Es kommt eine neue Dimension hinzu, indem die bilateralen Verträge um institutionelle Regeln ergänzt werden. Diese haben auch eine horizontale Wirkung. Sie gelten für bestehende als auch für neue Abkommen. Das kann einerseits die Planbarkeit erhöhen; andererseits wird der Handlungsspielraum in künftigen Verhandlungen dadurch aber auch eingeschränkt. Hinzu kommt, dass die sog. Ausgleichsmassnahmen ausdrücklich vertragsübergreifend ausgestaltet sind. Dies steht im Widerspruch zum angekündigten vertikalen Paketansatz und wurde vom sgv bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat kritisiert.

Der Marktzugang zur EU muss gewahrt bleiben. Für den sgv steht die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU im Fokus. Diese Anforderungen sind mit dem derzeit bestehenden Regelwerk des Freihandelsabkommens sowie der Bilateralen Verträge I und II gegeben. Das Argument der Stärkung des privilegierten Teilnahme der Schweiz am EU-Markt sowie der Einbezug in den EU-Strommarkt und die Teilnahme am EU-Forschungsprogramm sprechen grundsätzlich für eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU. Hingegen wird die Planbarkeit für die Schweizer KMU – u.a. mit Blick auf den dossierübergreifenden Charakter der Ausgleichsmassnahmen – nicht in jeder Hinsicht erhöht. Zudem stellen sich mit Blick auf die dynamische Rechtsübernahme grundlegende Fragen zur wirtschaftspolitischen Souveränität. Diese Fragen sind standortrelevant, weshalb sie in der Gesamtbeurteilung mit einfließen müssen. Diese Gesamtbeurteilung muss auch mit Blick auf allfällige Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen der Schweiz zu Drittstaaten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund stellt der sgv innenpolitische Bedingungen an eine Zustimmung zum neuen Vertragspaket (siehe dazu hinten Ziffer 4).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Aus Sicht des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv stellt das Verhandlungsergebnis eine Verbesserung gegenüber dem Institutionellen Abkommen dar. Die Schweiz ist wirtschaftlich eng mit der EU verflochten. Für die Branchen und Unternehmen ist der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt essenziell, vor allem, was die Rekrutierung von Fachkräften anbelangt. Diese Ziele werden grundsätzlich mit dem Status Quo, d.h. mit den Bilateralen I und II, erfüllt. Gewisse Aspekte des Status Quo, wie insbesondere die gegenseitigen Anerkennungen von Konformitätsbewertungen sind ohne Weiterentwicklung mit den neuen Abkommen gefährdet. Andere zentrale Errungenschaften der Bilateralen Verträge wie namentlich die Personenfreizügigkeit bleiben in der Beurteilung des sgv auch ohne neue Abkommen erhalten.

Im Einzelnen

Institutionelles, dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegung: Die dynamische Rechtsübernahme, der Streitbeilegungsmechanismus und die Ausgleichsmassnahmen werden vom sgv kritisch beurteilt. Diese Regeln legen auch die Leitplanken fest für alle künftigen Verhandlungen mit der EU über Binnenmarkt-Angelegenheiten. Dies kann künftige Verhandlungsoptionen einschränken.

Dynamische Rechtsübernahme ist zwar nicht automatische Rechtsübernahme. Die Mitwirkungsmöglichkeit (decision shaping) ist aber relativ schwach. Es ist unklar, ob und wie die politischen Gremien und Akteure wie namentlich das Parlament und die Verbände rechtzeitig informiert werden und ihren Einfluss ausüben können. Die Macht der Verwaltung droht noch grösser zu werden, was der sgv ablehnt. Hier braucht es zusätzliche Massnahmen, um den demokratischen Meinungsbildungsprozess sicherzustellen. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass bei der dynamischen Rechtsübernahme eine tendenzielle Verschiebung vom Äquivalenzverfahren (demnach erlässt die Schweiz im eigenen Gesetzgebungsprozess eine äquivalente Gesetzgebung) hin zum sog. Integrationsverfahren (bei welchem EU-Rechtsakte einzig mit Verweis übernommen werden) stattgefunden hat.

Aus KMU-Sicht ist die dynamische Rechtsübernahme eine grosse Herausforderung. KMU sind darauf angewiesen, dass sie ihre Anliegen direkt in der Schweiz im politischen Prozess vortragen können. Dies wird in den Binnenmarktbereichen künftig erheblich erschwert. Auch die laufende Nachverfolgung der Entwicklung von regulatorischen Vorgaben wird für ein KMU herausfordernder. EU-Regulierungen sind in der Regel auch sehr viel komplexer und weniger verständlich formuliert als Schweizer Vorgaben. Damit führt die dynamische Rechtsübernahme zu einer deutlichen Erhöhung der Regulierungskosten für KMU. Dies gilt auch für KMU, welche ausschliesslich im Schweizer Markt tätig sind und nicht in die EU exportieren.

Kommt es zum Streitfall, liegt es am gemischten Ausschuss und am Schiedsgericht, für eine Lösung zu sorgen. Ist die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs für die Lösung des Streits nötig, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Interpretationshoheit. Damit übernimmt die Schweiz in diesem Bereich die bestehende und künftige Rechtsprechung des EuGH. Auch dies stellt eine Rechtsübernahme dar.

Eine Herausforderung sieht der sgv auch in der abkommensübergreifenden Wirkung von Ausgleichsmassnahmen. Damit geht eine gewisse Unberechenbarkeit der Folgen einer Nichtübernahme von EU-Recht einher. Dies hat eine negative Vorwirkung auf die Ausübung demokratischer Rechte und auf den wirtschaftspolitischen

Handlungsspielraum der Schweiz. Zudem verringern sich dadurch Rechtssicherheit und Verlässlichkeit mit Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abkommen. Das verringert tendenziell auch den Wert dieser Abkommen.

Staatliche Beihilfen: Staatliche Beihilfen können geeignet sein, wettbewerbsverzerrende Wirkung zu entfalten. Der sgv fordert, dass Beihilferegeln strikte auf die mit der Schweiz abgestimmten Binnenmarktabkommen (Landverkehrsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Stromabkommen) beschränkt werden. Der sgv begrüßt die eigenständige Überwachung der Beihilferegel durch die Schweiz selbst und lehnt die Schaffung einer eigenständigen Beihilfekammer ab. Vorgesehen ist die Wettbewerbskommission (WEKO), wobei die Auswirkungen auf die Weko als Behörde im Einzelnen unklar (Art. 18 Abs. 2 E-KG) ist. Die WEKO wird an Einfluss und Bedeutung gewinnen. Es ist deshalb unerlässlich, dass entsprechend auch die Rolle und Bedeutung der Wirtschaftsverbände gestärkt wird und die Sozialpartner weiterhin eine starke Stellung haben.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung und Lohnschutz: Die Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit entspricht einem Anliegen der EU, welchem die Schweiz nachgegeben hat. Der sgv vertritt grundsätzlich den Status Quo. Die von der Schweiz der EU eingeräumte Spesenregelung lehnt der sgv ab. Bedenken hat der sgv hinsichtlich der Ungewissheit, ob das diesbezügliche Korrektiv im Schweizer Recht im Konfliktfall tatsächlich Anwendung findet. Bei der Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit wird die indirekte Einwanderung in die Sozialwerke zunehmen: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) rechnet mit 3'000-4'000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der öffentlichen Hand erhöht. Diesbezüglich erinnert der sgv daran, dass frühere behördliche Schätzungen zu den Effekten der Personenfreizügigkeit sich nachträglich als deutlich zu tief herausgestellt haben. Auch der Druck von ausländischen Gewerbetreibenden auf das Schweizer Gewerbe nimmt zu. Der sgv unterstützt deshalb das Anliegen, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt durch technische Optimierungen am bestehenden FlaM-Instrumentarium und insbesondere durch die weitere Digitalisierung der Prozesse inländisch so weit wie möglich abzusichern. Der sgv unterstützt insbesondere folgende Prinzipien und Massnahmen:

- Der sgv unterstützt Prinzipien wie gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort und das duale Kontrollsyste inklusive zivilrechtlicher Sanktionen der Sozialpartner.
- Der sgv unterstützt eine verkürzte Voranmeldefrist von 4 Arbeitstagen in Risikobranchen. Beim Meldeverfahren besteht insbesondere bei der Vorbeugung von Missbräuchen sowie der Datenqualität Optimierungsbedarf. Entsendebetriebe müssen damit rechnen müssen, dass sie für Verstöße belangt werden.
- Der sgv unterstützt die Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer. Die Benennung einer Ansprechperson trägt dazu bei, den Vollzug effizienter auszustalten, eine Reduktion der Voranmeldefrist aufzufangen sowie kürzere Korrespondenzwege sicherzustellen.
- Der sgv unterstützt die Stärkung der GAV-Bescheinigungen im öffentlichen Beschaffungswesen gegenüber der Selbstdeklaration, sofern sich das auf diejenigen Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes begrenzt, die das Instrument der GAV-Bescheinigungen kennen und nutzen. Dies betrifft namentlich diejenigen Tätigkeiten, welche bereits heute in Art. 5 des Entsendegesetzes sowie Art. 5 der Entsendeverordnung aufgelistet werden.

- Der sgv unterstützt die Absicherung durch die Non-Regression Klausel, wie alle anderen Absicherungen im Arbeitsmarktdossier. Künftige Entwicklungen im EU-Recht sind durch die Schweiz nicht zu übernehmen, wenn sie ein zu definierendes minimales Lohnschutzniveau schwächen bzw. unterschreiten.
- Ebenso unterstützt der sgv die Möglichkeit, Personen ausweisen zu können, die die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht mehr erfüllen.
- Für den sgv ist es zentral, dass die Zuwanderung aus der EU in die Schweiz weiterhin arbeitsmarktgetrieben ist. Der Aufenthalt von Arbeitslosen ohne Daueraufenthalt muss beendet werden können. Im Falle einer mangelhaften Kooperation mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Rahmen der Arbeitssuche soll das Aufenthaltsrecht entzogen werden können.
- Kritisch sieht der sgv die Möglichkeit der indirekten Zuwanderung in die Sozialhilfe (Beispiel: 3 ½ Jahre Erwerbstätigkeit und 1 ½ Arbeitslosigkeit reichen, danach kann die ganze Familie hierbleiben und Sozialhilfe beziehen). Gerechnet wird vom SEM mit jährlich 3000-4000 Personen, die auf diese Art in die Sozialhilfe einwandern können, was die Belastung der Gemeinden erhöht. Im Bedarfsfall muss die Schweiz hier intervenieren können.
- Aus den 14 Massnahmen der innenpolitischen Absicherung des Lohnniveaus lehnt der sgv den Kündigungsschutz (Massnahme 14) ab. Er ist sachfremd und hat mit dem EU-Dossier nichts zu tun.

Personenfreizügigkeit: Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein paritätisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. In Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist – könnte die Schutzklausel aber kaum korrekt angewendet werden. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein.

Technische Handelshemmnisse (MRA): Der sgv unterstützt die Stabilisierung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Damit wird eine verlässliche Basis geschaffen wird, von welcher vor allem die Unternehmungen profitieren.

Landverkehrsabkommen: Das LandVA hat sich in seiner heutigen Form grösstenteils bewährt. Es ermöglicht Schweizer Transportunternehmern Zugang zum europäischen Markt und sichert die Besonderheiten der Schweizer Verkehrspolitik gegenüber der EU ab. Es fallen kaum materiellen Änderungen an. Der sgv begrüsst es, dass zentrale Pfeiler der Schweizer Verkehrs- bzw. Verlagerungspolitik von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen sind, namentlich das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot und die Gewichtsbeschränkung auf maximal 40 Tonnen für Nutzfahrzeuge. Im Schweizer Strassentransportgewerbe besteht kein Bedarf, die bestehenden Regelungen anzupassen. Die erwähnten Bestimmungen müssen unverändert beibehalten werden, selbst wenn es in der EU zu weiteren Liberalisierungsschritten im Strassengüterverkehr kommt.

Unklar sind die Auswirkungen des Wechsels in der Berechnungslogik von der Euro Norm hin zu CO2-Emissionen. Die Anzahl der Abgabekategorien soll neu nicht mehr fix auf drei festgelegt werden. Dies bedeutet potenziell grosse Veränderungen bei der LSVA-Berechnungslogik, was der sgv bisher immer abgelehnt hat.

Mit der Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs (grenzüberschreitender Schienenverkehr) befürchten einzelne Mitglieder des sgv Nachteile für den öffentlichen Verkehr in der Schweiz.

Luftverkehrsabkommen: Auch das Luftverkehrsabkommen hat sich bewährt. Es führt zu einer weitgehenden Gleichstellung von Schweizer und EU-Fluggesellschaften. Die im Paket vorgesehene bessere Mitwirkungsmöglichkeit für die Schweizer Luftfahrt schafft Rechtssicherheit, und erleichtert den Zugang zum EU-Markt noch stärker, was zu begrüssen ist. Die dynamische Rechtsübernahme kann problematisch sein, da sie viel bürokratischen Aufwand schafft. Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) den nationalen Handlungsspielraum nicht ausnutzt und sich passiv verhält. Die Schweiz nimmt keinen Einfluss auf die EU-Regulierung und damit ihre Mitwirkungsmöglichkeiten nicht wahr. Tendenziell überwiegen beim Luftverkehrsabkommen die Vorteile (besserer Marktzugang, Rechtssicherheit etc.) gegenüber den Nachteilen der dynamischen Rechtsübernahme. Wichtig ist jedoch, dass das BAZL künftig eine aktiver Rolle einnimmt, und sich aktiver in der EU einbringt.

Landwirtschaft und Lebensmittelabkommen: Ein Teil des Landwirtschaftsabkommens (Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinärabkommen)) wird in den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ausgegliedert und unterstehen damit der dynamischen Rechtsübernahme. Die Folgen sind noch nicht abschätzbar, dürften sich aber in Richtung mehr Konsumentenschutz bewegen.

Die geplante Schaffung eines «gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums EU-Schweiz» darf nicht zu weiteren Regulierungen und zu zusätzlicher Bürokratie führen. Das Abkommen könnte grundsätzlich bestehende Handelshemmnisse und Mehrfachkontrollen abbauen. Verzögerungen durch doppelte Kontrollen würden wegfallen. Allerdings sind die EU-Regulierungen umfassend und komplex. Die dynamische Übernahme neuer Bestimmungen erfordert eine ständige Anpassung. Für Unternehmen wird das zu Mehraufwand führen, z.B. für zusätzliche Bewilligungspflichten oder die Ausarbeitung neuer Leitfäden. Der sgv nimmt ablehnend zur Kenntnis, dass kostentreibende Swiss Finish Regulierungen, welche, Gegenstand von mit der EU ausgehandelten Ausnahmen darstellen, bestehen bleiben. Die Bestätigung solcher Handelshemmnisse im Rahmen der mit der EU verhandelte Ausnahmen dürfte die Beseitigung der Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Schweizer Produzenten künftig erschweren. Zudem müssen gleichzeitig weiterhin anwendbare Bestimmungen im Schweizer Lebensmittelgesetz berücksichtigt werden. Damit hätten wir einerseits eine Situation, in welcher viele komplexe EU-Regulierungen auch von Schweizer KMU, welche ausschliesslich für den Schweizer Markt produzieren, übernommen werden müssten. Dafür müssten Schweizer KMU die Ressourcen aufstocken, was diese kostenmässig stärker belastet als bei grenzüberschreitend operierenden Grossunternehmen. Andererseits müssten Schweizer Produzenten, die ihre Produkte sowohl im Inland als auch in der EU verkaufen, sich weiterhin mit unterschiedlichen Gesetzen herumschlagen. Gleichzeitig könnten KMU weniger Einfluss nehmen bei Entstehung und Vollzug der Regulierung – dies entlang der ganzen Kette mit Bezug auf alle Produkte, Betriebe inkl. Ladengeschäfte etc. Entsprechend schwierig abzuschätzen sind die konkreten Auswirkungen auf die Lebensmittelbranche in der Schweiz; dies auch vor dem Hintergrund, dass der Begriff «Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer» sehr weit gefasst ist. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert, in Verkehr bringt, ein-, durch- oder ausführt oder Fulfilment-Dienstleistungen erbringt, gilt – unabhängig von seinem Organisationsgrad – lebensmittelrechtlich als Lebensmittelunternehmerin oder -unternehmer.

EU-Rechtsakte in der Lebensmittelsicherheit können direkt angewendet werden. Die Auswirkungen sind unklar. Mit Blick auf die institutionelle Verbindung aller Binnenmarktabkommen sollten nur solche zusätzlichen Binnenmarktabkommen abgeschlossen werden, welche aus Sicht der Schweiz unverzichtbar sind. Im Fall des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist diese Unverzichtbarkeit nicht ausgewiesen. In der aktuellen Beurteilung lehnt der Schweizerische Gewerbeverband sgv das

Lebensmittelsicherheitsabkommen ab. Ein wirkungsvollerer Ansatz zur Beseitigung von Handelshemmnissen wäre eine konsequente Reform des Schweizer Lebensmittelrechts.

Bildung, Forschung und Innovation (Unionsprogramme): Die EU-Förderprogramme umfassen Forschung, Innovation, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Sport, Kultur uam. EUPA: Horizon, Euratom, digital Europe, ITER, Erasmus+, EU4 Health, Assozierung rückwirkend ab 2025 (Ausnahme ITER ab 2026). Horizon für Forschung, Erasmus+ für Studierende und Lernende, für Bildungsinstitutionen: Projekte können künftig wieder selbst lanciert werden. Fachhochschulen und Universitäten können sich an Projekten beteiligen. Es ist entscheidend, dass das Programm "Erasmus+" weiterhin *alle* Bildungsbereiche inclusive die Berufsbildung beinhaltet. Ziel muss es sein, dass sich junge Menschen im Allgemeinen arbeitsmarktrelevante Kompetenzen aneignen können und die Schweiz ihre Position als führende Bildungsnation erhalten und festigen kann. Immerhin fliesst ein Grossteil der finanziellen Mittel der Schweiz in diese Programme.

Schweizer Beitrag: Der finanzielle Beitrag, den die Schweiz alljährlich an die EU überwiesen muss, wird höher als heute. Ein Teil der finanziellen Beiträge der Schweiz fliessen zugunsten des Asylverfahren und Unterkünften in EU-Staaten, was der sgv kritisch beurteilt. Die Mehrkosten für die Schweiz für den Kohäsionsbeitrag müssen im Bundesbudget ausschliesslich ausgabenseitig und schwerpunktmaessig in den Bereichen Asyl und Internationale Zusammenarbeit kompensiert werden.

Stromabkommen: Die Schweiz ist an 41 Stellen mit dem europäischen Stromnetz verbunden und wird auch künftig in erheblichem Umfang Strom aus der EU importieren und in die EU exportieren. Neue EU-Regelungen haben zur Folge, dass sich die Importmöglichkeiten der Schweiz ohne institutionelle Einigung im Strombereich ab 2026 verschlechtern würden. Gleichzeitig nehmen ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz zu, was die Netzstabilität gefährden kann. Das vom Bund verfolgte Stromabkommen mit der EU kann die damit verbundenen Versorgungsrisiken wirksam entschärfen, indem Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien mitarbeiten und die Weiterentwicklung des Strominnenmarktes mitgestalten können. Das Stromabkommen soll die Zusammenarbeit im Bereich Netzstabilität absichern, den Stromhandel vereinfachen und Versorgungssicherheit stärken. Es soll sich auf die Produktion, Übertragung, Verteilung, Handel, Speicherung und Versorgung fokussieren und die Möglichkeit erlauben, Reserven einzurichten. Der Mechanismus zu den staatlichen Beihilfen darf weder zu einer Erhöhung der Regulierungskosten führen noch die kantonale Hoheit aushöhlen. Kantonale Hoheiten und Eigenheiten müssen berücksichtigt werden. Zudem braucht es hinreichend lange Fristen für die Umsetzung des Abkommens.

Das Stromabkommen bewahrt die Schweiz vor höheren Mehrkosten und Risiken. Ohne es wäre der mittelfristige Aufbau deutlich grösserer Reserven notwendig, was volkswirtschaftlich teuer und energiepolitisch nicht nachhaltig wäre. Stattdessen setzt das Abkommen auf den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien und deren Integration in die europäischen Märkte. Damit wird die Versorgungssicherheit erhöht, ohne dass noch weitere Reservekraftwerke gebaut werden müssen. Die wichtigsten Fördersysteme der Schweiz für erneuerbare Energien im Abkommen werden explizit als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt. Das Abkommen enthält weder Vorgaben zum Wasserzins noch Einschränkungen bei der Konzessionsvergabe. Die Schweiz behält ihre volle Souveränität über die Nutzung dieser strategisch zentralen Ressource. Das Stromabkommen erfordert auch keine Privatisierungen.

Die Öffnung des Strommarktes fördert innovative Geschäftsmodelle und Produkte, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen und gleichzeitig den Bedarf an teuren Netzausbauten reduzieren können. Zuletzt ist die Evolutivklausel zur Vertiefung der Zusammenarbeit über den Stromsektor hinaus, insbesondere in den Bereichen Wasserstoff und erneuerbare Gase, sehr zu begrüssen.

Insgesamt stellt das Stromabkommen eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Freiheiten für die KMU. Der sgv unterstützt die ungehinderte Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt und die Aufrechterhaltung der Grundversorgung mit der Wahlmöglichkeit für Stromkonsumenten (weniger als 50'000kWh Bezug/Jahr) in den Markt oder wieder aus dem Markt zu gehen (Rückkehrmöglichkeit). Allerdings gibt es Branchen, welche sich gegen die Senkung der Schwelle, ab welcher der freie Markt verpflichtend ist, aussprechen.

Gesundheitsabkommen: Eine grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, wie sie teilweise während der Corona-Pandemie gefehlt hat, unterstützt der sgv grundsätzlich. Ebenso unterstützt der sgv an sich die Möglichkeit, dass die Schweiz an Netzwerken und Mechanismen der EU zur Krisenbewältigung und Prävention grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen teilnehmen kann. Bei der Bekämpfung einer Pandemie sollte die Schweiz gewisse Freiheiten behalten und Ausnahmen machen können. Es braucht einen rechtlich verbindlichen Rahmen, der die Souveränität der Schweiz bei solch weitreichenden Entscheiden garantiert und der Schweizer Wirtschaft nicht schadet. Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Schweiz keine Präventionsmaßnahmen der EU übernehmen muss. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass auch das Gesundheitsabkommen – obwohl es kein Binnenmarktabkommen ist – institutionelle Elemente enthält. In einer Gesamtwürdigung ist der Souveränitätsverlust zu beachten, der mit einer zunehmenden institutionellen Anbindung an die EU einhergeht. Deshalb sollten zusätzliche Abkommen mit institutionellen Elementen nur abgeschlossen werden, wenn sie unverzichtbar sind. Beim Gesundheitsabkommen ist die Unverzichtbarkeit fraglich. Aus diesen übergeordneten Überlegungen und basierend auf dem aktuellen Informationsstand steht der sgv dem Gesundheitsabkommen kritisch gegenüber.

Finanzregulierungsdialog: Verbesserungen beim Marktzugang für Finanzdienstleister sind nicht nur für die exportorientierten KMU-Vermögensveraltungsbanken, die oft über keine physische Präsenz in der EU verfügen, essenziell, sondern liegen auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz – insbesondere im Hinblick auf Beschäftigung, Steuereinnahmen, Investitionen und Wertschöpfung. Wir begrüssen daher ausdrücklich, dass in der Gemeinsamen Erklärung zum Umfang der Partnerschaft bis zum Inkrafttreten des neuen bilateralen Abkommenspakets die Fortführung des Finanzregulierungsdials zwischen der Schweiz und der EU vorgesehen ist. Aus Sicht des sgv und der von ihm vertretenen KMU-Banken ist es nun entscheidend, dass dieser Dialog intensiviert und insbesondere die Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des institutsbasierten Ansatzes (ISA) zumindest auf technischer Ebene entschieden vorangetrieben wird. Der sgv fordert:

- eine zeitnahe Fortsetzung und operative Konkretisierung des Marktzugangs auf Basis des ISA im Finanzregulierungsdials,
- eine Kommunikation zu den nächsten Schritten und Zielsetzungen auf technischer Ebene,
- und eine strukturierte Einbindung der betroffenen Branchenakteuren in den weiteren Prozess.

Zudem erwarten wir, dass im Rahmen der Erklärung zur Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen explizit auch die Frage des Marktzugangs für Finanzdienstleister auf Basis des ISA prioritär behandelt wird. Dieser Aspekt muss integraler Bestandteil der künftigen Zusammenarbeit mit der EU bleiben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die inländische Umsetzung gibt Anlass für Kritik. Die grössten Risiken sieht der sgv in der Entwicklung des EU-Rechts und der Übernahme dieses Rechts durch die Schweiz sowie dessen direkte Anwendung. Wo die Verwaltung das EU-Recht auf Verordnungsebene umsetzt, werden Parlament und Stimmbevölkerung die Rechtsübernahme kaum mehr verhindern können. In vielen Bereichen wie insbesondere im Lebensmittelsicherheitsabkommen ist in der Regel eine Übernahme auf Verordnungsebene vorgesehen. Deshalb sind verschiedene Verbesserungen nötig.

Unter anderem ist die Schaffung eines **Informations-, Kontroll- und Entscheidmechanismus** im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme nach Integrationsverfahren nötig. Die Last der Verantwortung kann nicht allein auf den Schultern des gemischten Ausschusses liegen, und die Möglichkeit zur Ergreifung eines Referendums muss gewährleistet sein. Bei der unmittelbaren Übernahme ohne formellen Gesetzgebungs- oder Verordnungsgebungsprozess nach Schweizer Recht ist ein Konsultationsmechanismus einzubauen. Ein allenfalls zu prüfendes mögliches Vorbild dafür mag z.B. Art. 21b Abs. 9 E-AIG sein: „*Der Bundesrat hört die zuständigen parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner (in den folgenden Fällen) an...*“

Regulierungskostenfolgeabschätzung

Mit der dynamischen Rechtsübernahme muss künftig eine Vielzahl neuer EU-Regelungen laufend beobachtet und umgesetzt werden. Damit wird der Regulierungsdruck insbesondere für KMU deutlich wachsen. Die Komplexität der EU-Regulierung ist meistens sehr viel höher als jene des Schweizer Rechts. Auch die Gerichtspraxis des EuGH muss im Auge behalten werden, da auch sie mit Blick auf die Auslegung unionsrechtlicher Begriffe im EU-Recht relevant ist. Damit wird das neue EU-Vertragspaket zu einer starken Erhöhung der Regulierungskosten für Schweizer KMU führen. Eine Regulierungskostenschätzung dazu fehlt in den Vorrnehmlassungsunterlagen. Dies ist nachzuholen.

Kompensierendes Entlastungs- und Revitalisierungspaket für Schweizer KMU: Die dynamische Rechtsübernahme des komplexen EU-Rechts führt zu einem Anstieg von unnötigen Bürokratiekosten für inländierte Schweizer KMU. Für bestimmte Sachverhalte werden künftige EU- und Schweizer Recht parallel angewendet werden müssen. Das erhöht die Komplexität und den Aufwand. Administrative Kosten belasten und benachteiligen KMU im Vergleich zu Grossunternehmen überproportional stark. Deshalb braucht es kompensatorisch wirkenden Massnahmen, u.a. die Einführung einer **Regulierungskostenbremse**.

Flankierende Massnahmen: Der sgv fordert den Verzicht auf den Ausbau des Kündigungsschutzes in Art. 335l bis 335q OR. Zur Sicherung der Anwendbarkeit der Schweizer Regeln zur Spesenregelung muss der verfassungsmässige Vorrang von Schweizer Recht gegenüber EU-Recht auch im Bereich der Personenfreizügigkeit sichergestellt werden.

Schutzklausel: Die konkretisierte Schutzklausel sieht vor, dass ein partitärisches Schiedsgericht über das Vorliegen von schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen entscheiden kann. Die vorgeschlagene binnenrechtliche Schutzklausel mit Schwellenwerten kann zur gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz beitragen, weil sie Innenpolitik und Handlungsspielraum kombiniert und Schwellen schafft, die die Zuwanderung messbar und kontrollierbar machen. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Politischer Druck könnte aber dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt. Aus diesem Grund sehen wir die Schutzklausel vor allem als migrationspolitisches Instrument, das in Zeiten hoher arbeitsmarktlicher Zuwanderung – welche dann herrscht, wenn die wirtschaftliche und soziale Lage gut ist, kaum korrekt angewendet werden könnte. Ausgleichsmassnahmen der EU wären in diesem Fall vorgesehen, aber auch dann, wenn die Klausel korrekt angerufen würde. Somit dürfte die praktische Relevanz der Schutzklausel nicht sehr hoch sein. Der sgv fordert, dass die Schutzklausel mit Augenmass und vor allem unter Einbezug der Branche bzw. der Wirtschaft angewendet wird. Die Schwellenwerte sind so zu bemessen, dass die Arbeitsmärkte nicht bei jeder konjunkturellen Schwankung abrupt abgeriegelt werden. Wenn die Schwellenwerte zu tief angesetzt werden, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Die Aktivierung der Schutzklausel für einzelne Branchen lehnt der Verband ab.

Innerhalb des sgv wird die Schutzklausel kontrovers diskutiert. Widerstand gibt es gegen die Einführung einer Schutzklausel auf regionaler Ebene sowie auf Branchenebene. Sollte die Schutzklausel trotzdem eingeführt werden, erachten sie es als notwendig, entsprechende und klare Leitlinien zu erarbeiten. Sozialpartner werden lediglich in Absatz 9 im Rahmen der dem Bundesrat auferlegten Vernehmlassung erwähnt. Die kantonalen Sozialpartner müssen explizit im Gesetzestext erwähnt werden, wenn es um die regionale Beantragung der Schutzklausel geht.

Die Schutzklausel darf den Zugang zu dringend benötigten Fachkräften nicht einschränken. Branchenbezogene oder kantonale Schutzklauseln lehnt der Verband ab. Die Schwellenwerte zur Aktivierung der Schutzklausel müssen so ausgestaltet werden, dass personalintensive Branchen nicht zusätzlich im Kampf gegen den Fachkräftemangel behindert werden. Die Zuwanderung hat sich in der Vergangenheit mehrheitlich an der Nachfrage des Arbeitsmarktes orientiert. Werden die Schwellenwerte zu tief angesetzt, könnten sie in Wachstumsphasen rasch erreicht werden, was die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte erschwert. Politischer Druck kann zudem dazu führen, dass die Klausel vorsorglich ausgelöst wird, selbst wenn die wirtschaftliche Lage Zuwanderung rechtfertigt.

Kritisch wird auch die starre Funktionsweise der Klausel als Antwort auf eine dynamische Realität beurteilt. So weist die Beherbergungsbranche beispielsweise eine erhöhte Arbeitslosenquote auf, leidet gleichzeitig aber aufgrund von Mismatch stark unter Fachkräftemangel. Indikatoren können sich auch aus anderen Gründen als der Zuwanderung verändern, gerade im Bereich der sozialen Sicherheit oder des Wohnungswesens. Hinzu kommt, dass statistische Erhebungen oft Monate oder Jahre hinter der Realität zurückbleiben oder systematische Messfehler enthalten. Wird die Schwelle überschritten, kann sich die Lage bereits gewandelt haben. Einzelne Indikatoren bergen zudem die Gefahr einer Verzerrung des Gesamtbildes. Beispiel: tiefe Arbeitslosigkeit bei gleichzeitig hoher Nettozuwanderung – der Fachkräftemangel würde dadurch entschärft, dennoch würde die Schwelle ausgelöst. Deshalb dürfen nur geeignete, statistisch belastbare Indikatoren verwendet werden, die kumulativ angewendet werden müssen. Isoliert Kennzahlen wie die Nettozuwanderung oder die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu betrachten wäre ungeeignet, da sie das Bild verzerrten und damit dem Wirtschaftsstandort Schweiz schaden. Ebenso kritisiert wird eine fixe Laufzeit der Schutzklausel.

Kompensation der Stärkung der Bundesverwaltung und der Ausgaben des Bundes

Bei der innenpolitischen Umsetzung der neuen Verträge wird die Bundesverwaltung gestärkt. Dies gilt sowohl in personeller Hinsicht als auch mit Blick auf ihre Rolle bspw. im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht. Die Verwaltung wird dafür auf dem Arbeitsmarkt jene Fachkräfte abwerben, auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Deshalb braucht es ein Paket zur Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung mit einem Richtwert zur Senkung um rund 10%. Zudem müssen die Mehrausgaben des Bundes für die Kohäsionszahlungen an die EU volumnfänglich durch Ausgabenkürzungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Obligatorisches Referendum:

Für die geplante, terminlich noch offene Volksabstimmung sieht der Bundesrat das fakultative Staatsvertragsreferendum vor, also das einfache Volksmehr. Über die Modalität entscheidet letztlich das Parlament. Für den sgv ist ein doppeltes Mehr ein zentraler Faktor. Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen der Bereich dynamische Rechtsübernahme, haben eindeutig verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
Kartellgesetz (KG, SR 251)			
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b, Abs. 6	Antrag: Umformulierung, sodass Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen einen spürbaren Effekt bewirken.	<p>Die Schutzmassnahmen/Ausgleichsmassnahmen sollten dergestalt sein, dass sie schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme zu lösen vermögen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung gemäss Vorentwurf dafür tatsächlich ausreicht.</p> <p>Kantonale oder branchenweite bzw. branchenspezifische Schutzklauseln werden innerhalb des sgv kritisch beurteilt. Zwar könnten sie zu einer gezielten Steuerung der</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			<p>Zuwanderung beitragen, indem sie dort ansetzen, wo der Druck am höchsten ist. Kantone mit besonders starkem Zuzug könnten damit eigenständig handeln. Negativ zu werten ist jedoch, dass je nach Standort unterschiedliche Freizügigkeitsregeln gelten würden. Dies führt entweder zu einer Verlagerung der Zuwanderung in Nachbarkantone oder benachteiligt standortgebundene Unternehmen und Branchen in restriktiveren Kantonen.</p> <p>Ein auf Branchen zugeschnittenes Kontroll- und Monitoringsystem verursacht hohe Kosten, die in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen stehen. Gerade für personalintensive und standortgebundene Branchen wie z.B. die Hotellerie oder die Gastronomie, die stark auf ausländische Fachkräfte angewiesen sind, hätte eine Branche-chenschutzklausel steigende Kosten und einen verschärften Fachkräftemangel zur Folge. Es drohen Verlagerungseffekte: Unternehmen in den betroffenen Sektoren wären klar benachteiligt gegenüber weniger regulierten Bereichen.</p>
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzialer Beitrag der Schweiz</i>)			
Obligationenrecht (OR, SR 220)	335l-335q	streichen	Kündigungsschutz von Arbeitnehmervertretern Der sgv lehnt den Kündigungsschutzartikel ab. Zum vorliegenden Massnahmenpaket ist diese Massnahme sachfremd. Ihr Ursprung liegt in einer Auseinandersetzung mit der ILO. Mit dem Paket Schweiz-EU hat sie nichts zu tun. Auch wenn sich die Regelung auf eine eng umgrenzte Kategorie von Arbeitnehmervertretern beschränkt, wird hier ein Grundpfeiler des liberalen Arbeitsmarkts tangiert, was ein Fremdkörper in der schweizerischen Gesetzgebung ist. Dies unterstreicht auch die Sanktion von 10 Monatslöhnen (Art. 336a Abs. 4). In den anderen Kündigungsschutzbestimmungen beschränken sich die Sanktionen auf 6 Monatslöhne. Sollte dieser Kündigungsschutz eingeführt werden, muss die Sanktion auf 6 Monate angepasst werden und die Norm harmonisiert werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	4a	[...] Von einem rechtsgenüglichen Feststellungsinteresse ist insbesondere dann auszugehen, wenn die zuständige paritätische Kommission Unterstellungsabklärungen eingeleitet hat und ihre Abklärungen nicht innert einer angemessenen Frist seit der ersten Kontaktaufnahme mit dem betreffenden Betrieb abgeschlossen hat.	Der Anwendungsbereich der negativen Feststellungsklage muss eng umgrenzt sein, damit der übliche Ablauf der Unterstellungskontrolle der Paritätischen Kommissionen nicht durch solche Klagen torpediert wird.
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzialer Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>)			
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15		<p>Für den Fall von tiefen Marktpreisen hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Abs. 1bis EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt.</p> <p>Kritisch beurteilt der sgv den vorgesehenen Verzicht auf diese Minimalvergütungen. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend.</p> <p>Die vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich noch demokratisch legitimierbar.</p>
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			<p>Wir unterstützen hingegen die vorgesehene Aussetzung der Förderinstrumente bei negativen Marktpreisen.</p>

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	<p>Art. 12 Abs. 2 VE-LMG:</p> <p>² Wer ververpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss in Abweichung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²⁰, über das Produktionsland der Lebensmittel informieren.</p> <p>Art. 12 Abs. 3 VE-LMG:</p> <p>⁴ Der Bundesrat kann: [...]</p>	<p>Streichung</p>	<p>Die Swiss Finish Vorschriften in Art. 12 Abs. 2 und 4 VE-LMG in Bezug auf die Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht sind abzulehnen und zu streichen.</p> <p>Insbesondere Art. 12 Abs. 4 lit. b VE-LMG wäre ein eigentliches Einfallstor für den Bundesrat, alle Anwendungsfälle von Art. 39 der „Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission“ (sic!) ausschliesslich auf Ebene einer bundesrätlichen Verordnung umzusetzen. Das hätte eine zu weitgehende Kompetenz-Delegation an den Bundesrat (und damit letztlich an die Verwaltung) zur Folge. So könnte der Bundesrat künftig zusätzliche Angaben für bestimmte Arten von Lebensmitteln</p>

			vorschreiben, wenn er diese aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit oder des Verbraucherschutzes als gerechtfertigt erachtet. Das Parlament würde für solche Fälle im Voraus ausgehebelt, selbst wenn es sich um Angaben handelte, welche normalerweise eine Gesetzesgrundlage benötigten. Statt der Involvierung der Schweizer Parlaments müsste der Bundesrat gemäss Artikel 45 der vorgenannten EU-Regulierung die EU-Kommission und die EU-Mitgliedstaaten benachrichtigen, wodurch innerhalb der EU ein Konsultationsprozess ausgelöst würde.
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Erwägungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat die **Vor- und Nachteile des Pakets** abgewogen. Dabei hat der sgv die in der Vernehmlassungsunterlage wiedergegebene Ankündigung der EU Kenntnis genommen. Demnach hat die EU erklärt, dass sie ohne eine Regelung der institutionellen Fragen und der staatlichen Beihilfen sowie ohne permanenten Schweizer Kohäsionsbeitrag keine neuen Abkommen mit der Schweiz mehr abschliessen werde. Weiter werde sie bestehende Binnenmarktabkommen nur noch aktualisieren, wenn dies in ihrem überwiegenden Interesse liege. Aktualisierungen sind erforderlich, wenn die zugrundeliegende Gesetzgebung in der Schweiz und in der EU ändert. Ohne sie drohen, laut Bundesrat, die Abkommen schrittweise an Wert zu verlieren.

Weiter hat der sgv von den **ökonomischen Studien** in den Vernehmlassungsunterlagen Kenntnis genommen. Demzufolge gehen über 70% des Werts der Bilateralen I auf das Konto der Personenfreizügigkeit. Diese steht aufgrund der oben wiedergegebenen Ankündigung der EU in ihrem Kern nicht zur Disposition. Ebensowenig steht eine Kündigung eines anderen Binnenmarktabkommens durch die EU – und damit eine indirekte Gefährdung des Personenfreizügigkeitsabkommens – zur Debatte. Vor diesem Hintergrund ist in der Beurteilung des sgv nicht davon auszugehen, dass bei einer Ablehnung des Pakets das Personenfreizügigkeitsabkommen gekündigt würde. Ebensowenig kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bilateralen I in den nächsten Jahren vollständig wegfallen würden. Der sgv teilt allerdings die Beurteilung, dass eine gewisse Erosion der Verträge, namentlich im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen eintreten dürfte.

Gesamtbeurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv hat in den vergangenen Jahren die **bilateralen Verträge stets unterstützt**. Diese haben den Schweizer KMU viele Vorteile gebracht. Beim neuen EU-Vertragspaket geht es aber nicht einfach um eine Weiterführung der bilateralen Verträge. Denn mit den **institutionellen Regeln** kommt eine **neue Dimension** hinzu: Für bestehende und neue Binnenmarktabkommen gelten künftig neue Regeln zur dynamischen Rechtsentwicklung, zur Gerichtsbarkeit und zu Ausgleichsmassnahmen.

Mit dem Institutionelle Abkommen (InstA) scheiterte der erste Anlauf zur Festlegung dieser institutionellen Regeln. Der sgv sprach sich damals für einen zweiten Anlauf aus. Das jetzt vorliegende Verhandlungsergebnis ist **besser als das gescheiterte InstA**. Positiv ist auch das neue **Stromabkommen** zu werten.

Das neue EU-Vertragspaket sowie die Umsetzungsgesetzgebung enthalten aber **zuviele kritische Punkte**. Diese betreffen hauptsächlich die **institutionellen Regeln**. Hier droht eine Zunahme von **Bürokratiekosten**, eine Stärkung der **Bundesverwaltung** und eine Schwächung der **demokratischen Einflussmöglichkeiten** der KMU und der Schweizer Stimmbevölkerung. Deshalb ist eine Zustimmung dazu nur unter **Bedingungen** denkbar.

Das **Lebensmittelsicherheitsabkommen** lehnt der sgv aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen ab. Statt das Abkommen abzuschliessen, sollten bestehende Handelshemmisse im Schweizer Lebensmittelrecht beseitigt werden. Beim **Gesundheitsabkommen** vermisst der sgv einen überzeugenden Beleg für Nutzen und Dringlichkeit, während die Risiken nicht ausreichend abschätzbar sind. Deshalb steht der sgv auch dem Gesundheitsabkommen kritisch gegenüber.

Schliesslich sind mehrere Punkte der **Umsetzungsgesetzgebung** im Schweizer Recht mangelhaft. Der sgv lehnt insbesondere den Ausbau der flankierenden Massnahmen durch eine Stärkung des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht entschieden ab.

Insgesamt kann der Schweizerische Gewerbeverband sgv das in die Vernehmlassung geschickte Paket inkl. die innerstaatlichen Umsetzungsmassnahmen in der vorliegenden Form und zum heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen. An eine Zustimmung stellt der sgv folgende Bedingungen:

Kompensatorische Massnahmen betreffend Regulierungskosten

- Durchführung einer **Regulierungskostenschätzung**, welche die administrativen Mehrkosten für KMU als Folge der dynamischen Übernahme von EU-Recht (z.B. Compliance-Kosten) ausweist.
- **Umfassendes Entlastungs- und Revitalisierungspaket für Schweizer KMU** zur Kompensation der Zunahme der Regulierungskosten; u.a. Einführung einer Regulierungskostenbremse.

Kompensatorische Massnahmen betreffend demokratische Mitwirkung und Abstützung

- **Demokratische Informations-, Kontroll- und Entscheidmechanismen bei der dynamischen Rechtsübernahme** mit Sicherstellung der Möglichkeit zur Ergreifung eines Referendums.
- **Verfassungsmässige Grundlage zum Vorrang von Schweizer Recht gegenüber dem Völkerrecht insbesondere im Bereich der Personenfreizügigkeit** hinsichtlich möglicher Konflikte zwischen Schweizer Recht und EU-Recht zur Spesenregelung.
- **Obligatorisches Referendum:**
Diverse Punkte des Vertragspakets, im Besonderen die Einführung der dynamischen Rechtsübernahme, haben verfassungsrechtliche Implikationen. Das Ausschalten des bewährten Ständemehrs in einer Abstimmung mit derart hoher Relevanz wäre politisch nicht nachvollziehbar.

Kompensation der zusätzlichen Ausgaben des Bundes und Massnahmen bei der Bundesverwaltung

- **Ausgabenseitige Kompensation im Bundeshaushalt:** Die als Folge des neuen EU-Vertragspakets resultierenden Zahlungen an die EU müssen im Bundesbudget vollständig ausgabenseitig und hauptsächlich in den Bereichen Internationale Zusammenarbeit und Asyl kompensiert werden.
- **Reduktion der Lohnsumme bei der Bundesverwaltung:** Mit dem neuen Vertragspaket geht eine Stärkung der Bundesverwaltung einher; dies in personeller Hinsicht und mit Blick auf die Rolle der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht. Die Verwaltung wird dafür auf dem Arbeitsmarkt jene Fachkräfte abwerben, auf welche auch die Unternehmen angewiesen sind. Das verschärft die Situation für KMU auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich. Deshalb braucht es eine markante Senkung der Lohnkostensumme bei der Bundesverwaltung.

Verzicht auf Massnahme 14 bei den flankierenden Massnahmen

- **Kein Ausbau des Kündigungsschutzes im Arbeitsrecht** bei den flankierenden Massnahmen.

Massnahme im Bereich Strom

- **Verhinderung des Risikos einer Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt** insbesondere durch Gewährleistung der Technologieneutralität für Neubauten von Kraftwerken zur Verhinderung einer mittel- und langfristigen Abhängigkeit der Schweiz vom EU-Strommarkt nach erfolgter Integration der Schweiz in denselben.

Die definitive Position wird der sgv nach Abschluss der parlamentarischen Debatte beschliessen.